

Sachverständigenverbände und Servicegesellschaften im Grenzbereich lauterer Werbung

Rechtsanwalt Dr. Andreas Ottofülling*

Sachverständigenverbände und Servicegesellschaften laufen mitunter Gefahr, den Bereich zulässiger Werbung zu überschreiten. Dies kann die Konsequenz haben, dass auch die von einem solchen Verband gekürten Experten wiederum selbst wettbewerbswidrig agieren, weil sie sich in ihrer Werbung an die des Verbandes anlehnen ohne zu überblicken, dass der Werbeauftritt nicht mit den gesetzlichen Regelungen konform geht.

I. Einleitung

Auch Sachverständigenverbände¹ sind in einen Wettbewerb um Mitglieder getreten. In einer modernen Dienstleistungsgesellschaft und einem hochentwickelten Industriestaat kommt es auf vielfältige Weise zur Inanspruchnahme von Sachverständigenleistungen im B2B- und auch B2C-Bereich. Die Tätigkeit der Experten ist gefragt in der gesamten Bau- und Immobilienbranche, bei Kfz-Unfällen und der Bewertung von Fahrzeugen, im medizinischen Bereich und bei Produkthaftungsfällen um nur einige Bereiche zu nennen. Auftraggeber sind Gerichte, Firmen, Behörden und Privatpersonen. Sie alle wollen hochqualifizierte Experten für die Begutachtung von Produkten und Dienstleistungen sowie die Bewertung und Schätzung von Waren und Leistungen. Fündig werden sie nach solchen Experten häufig auf den Homepages der Verbände.

Da gibt es solche, die als Mitglieder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige aufnehmen, andere, die zertifizierte Sachverständige beheimaten und wieder andere, die verbandsanerkannte und/oder geprüfte Sachverständige in ihre Reihen aufnehmen. Und dann gibt es noch solche, die „Jedermann“ aufnehmen und insbesondere durch ein aktives Marketing auffallen. Das aber überdeckt häufig die fehlende Qualifikation dieser Klientel, die werblich umgarnt und mit vollmundigen Versprechen angelockt wird. Gerade die Letztgenannten übertreten nicht selten den Bereich zulässiger Werbung mit der Konsequenz, dass auch die von einem solchen Verband gekürten Experten wiederum selbst wettbewerbswidrig agieren, weil sie sich in ihrer Werbung an die des Verbandes anlehnen ohne zu überblicken, dass der Werbeauftritt nicht mit den gesetzlichen Regelungen konform geht.

II. Autoritätsanmaßung qua Sachverständigenausweis

Gemeinhin bekannt ist die Tatsache, dass öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige von der sie bestellenden Kammer einen Sachverständigenausweis, einen Rundstempel und eine Bestellsurkunde erhalten. Nach den Sachverständigenordnungen verbleiben diese Gegenstände aber Eigentum der Bestellungskörperschaften und sind nach dem Erlöschen der Bestel-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und leitet den Bereich Süd der Wettbewerbszentrale. Seit mehr als zwei Jahrzehnten betreut er unter anderem den Bereich des Sachverständigen- und Prüfingenieurwesens.

¹ Auszug von Sachverständigenverbänden:

- Bau-Prüfverband Brandenburg-Berlin e.V. (BPV), www.bau-pruefverband.de
- Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK), www.bvsk.de
- Bundesverband der Immobilien-Investment-Sachverständigen e.V./GmbH (BIIS), www.biis.info
- Bundesverband der vereidigten Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V. (BSR), www.bsr-sachverstaendige.de
- Bundesverband Deutscher Grundstückssachverständiger e.V. (BDGS), www.bdgs.de
- Bundesverband Deutscher Sachverständiger und Fachgutachter (BDSF e.V.), www.bdsf.de
- Bundesverband Freier Sachverständiger e.V. (BVFS), www.bvfs.de
- Bundesverband für Schankanlagen- und Gastronomietechnik e.V. (BvSG e.V.), www.bvsg.de
- Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS), www.bvs-ev.de
- Bundesverband unabhängiger deutscher Sicherheitsberater und Ingenieure e.V. (BdSI), www.bdsi-ev.de
- Deutscher Gutachter und Sachverständigen Verband e.V. (DGSV), www.dgsv.de
- Deutsche Sachverständigen Gesellschaft mbh (DESAG), www.deutsche-sachverstaendigen-gesellschaft.de
- Sachverständigen-Gemeinschaft Bauwesen (SGB), www.sg-bauwesen.de
- Sachverständigenverband Mitte e.V. (SVM), www.smv-ev.de
- Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V. (VBD), www.vbd-ev.de
- Verband der Materialprüfungsanstalten e.V. (VMPA e.V.), www.vmpa.de
- Verband der unabhängigen Kfz-Sachverständigen e.V. Bundesgeschäftsstelle (VKS e.V.), www.vks.org
- Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft e.V. (VPSWas), www.vpswas.de
- Zertifizierte und anerkannte hauptberufliche Kfz-Sachverständige e.V. (ZAK), www.zak-ev.de

lung von dem Sachverständigen (unverzüglich und ohne Aufforderung) wieder an die Kammer herauszugeben.²

Mit einem Ausweis wird eine besondere Legitimation dokumentiert. So sind iSd Art. 116 I GG Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigenden Behörde vorzulegen.³ Auch wenn es für Sachverständige im Allgemeinen keine spezialgesetzlichen Regelungen zur Ausweispflicht gibt, dann gelten für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen doch andere Regelungen. So haben sie nämlich auf Verlangen im Rahmen ihrer Sachverständigentätigkeit den Ausweis vorzuzeigen.⁴ Damit unterstreichen sie ihre überragende Sach- und Fachkunde in dem Gebiet, für das sie öffentlich bestellt und vereidigt wurden – also dort, wo sie ihre besondere Qualifikation unter Beweis gestellt haben.

Schon seit langen Jahren hat es immer wieder Verbände und Sachverständige aus dem nicht öffentlich bestellten und vereidigten Bereich gegeben, die sich in besonderer Weise an eben solche Sachverständige angelehnt haben. Das geschah und geschieht beispielsweise durch Verwendung eines Rundstempels, der dem der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachgebildet und zum Teil zum Verwechseln ähnlich ist.⁵ In den letzten Jahren ist neben den Rundstempeln aber auch der (Sachverständigen-)Ausweis in Mode gekommen und wird aktiv von Verbänden im Rahmen der Akquise neuer Sachverständiger eingesetzt. So wirbt ein Verband mit der Bezeichnung „Deutscher Gutachter- und Sachverständigenverband e. V.“ mit folgenden Hinweisen für seine Tätigkeit:

„Der Deutsche Gutachter und Sachverständigen Verband e. V. versteht sich als Organisation, die Sachverständige und Gutachter gezielt informiert, fördert und unterstützt. Der DGSV gehört zu den größten Sachverständigenverbänden im deutschsprachigen Raum. Daher können wir auch ein großes Netzwerk an qualifizierten Sachverständigen und Fachexperten bieten. Der DGSV ist erster Ansprechpartner für aktive Sachverständige aller Branchen.“⁶

Auf seiner Homepage hatte der Verein außerdem wie folgt geworben:

„Da es nach Art. 5 II GG weder amtliche noch staatliche Sachverständigenausweise gibt, wird eine solche Mitgliedschaft umso wichtiger, um auch gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Schließlich zeugt ein Sachverständigenausweis von einer entsprechenden Qualifikation und Fachkenntnis. Mit einem Sachverständigenausweis des DGSV haben unsere Mitglieder ein Dokument in der Hand, das sie als Fachleute auszeichnet. Die Ausstellung von Ausweisen wurde durch den Gesetzgeber legitimiert. Dieser möchte somit die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Charakterstärke und persönliche Zuverlässigkeit unterstützen. Jedes Mitglied erhält eine autorisierte Urkunde bzw. Zertifikat.“

Für die angesprochenen Interessenten, also diejenigen, die sich für eine Mitgliedschaft in einem Verband für Sachverständige interessieren, ergibt sich aus den Aussagen die Ausstellung von Ausweisen durch den Verein sei „durch den Gesetzgeber legitimiert“, obwohl es „weder amtliche noch staatliche Sachverständigenausweise“ gibt.

Das ist eine gewollte Autoritätsanmaßung, die der angesprochene Verkehrskreis nicht ohne Weiteres durchschaut, wie das mit der Sache betraute Gericht in dem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren festgestellt hat und den Verein wegen eines Verstoßes gegen das Irreführungsverbot gem. § 5 I 2 Nr. 3 UWG zur Unterlassung verurteilte.⁷

Angesprochener Verkehrskreis seien im Wesentlichen solche Personen, die sich auf einem Gebiet sachkundig fühlen und erwägen, als Sachverständiger tätig zu werden. Da sich deren Fachkunde aber nicht auf öffentlich-rechtliche Fragen erstreckte, welche Art von Sachverständigenausweisen existieren würden, sondern lediglich auf das jeweils erlernte Fachgebiet, liege die dargestellte Irreführung vor.⁸

III. Autoritätsanmaßung qua Vereinsbezeichnung

Das Werben um Sachverständige fängt nicht selten bei der Vereinsbezeichnung an. Je wohlklingender der Vereinsname eines Sachverständigenverbandes, desto größer die Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit und damit auch bei einer Gruppe der angesprochenen Verkehrskreise, den Sachverständigen. Durch geschicktes Marketing im Internet und den sozialen Medien, insbesondere durch Suchmaschinenoptimierung (SEO) und der Wahl einer entsprechenden Domain, gelingt es den werbeaffinen Verbänden, auf der Ergebnisliste der Suchmaschinen einen der vorderen Plätze zu belegen, nicht selten unterstützt durch *AdWord*-Anzeigen, *Behavioural Targeting* (definierte Zielgruppen anhand ihres Surfverhaltens selektieren) und andere Werbetoole.

Bei der Vereinsbezeichnung gibt es Verbände, die einen nationalen, europäischen oder gar internationalen Bezug durch Verwendung von Begriffen wie „Deutsche/r“, „Europäische/r“ oder „Internationale/r“ suggerieren. Wenn dann noch eine Anmutung an eine öffentlich-

2 Nur beispielhaft sei verwiesen auf die Mustersachverständigenordnungen des Deutschen Handwerkskammertages und des Deutschen Industrie- und Handelskammertages: §§ 7, 24 MSVO DHKT, §§ 6 I, 24 MSVO DIHK. Die vollständigen Mustersachverständigenordnungen sind abrufbar unter: http://www.beck-shop.de/fachbuch/zusatzinfos/Muster-SVO_DIHK_2803212.pdf

3 Vgl. hierzu § 1 I 1 Personalausweisgesetz.

4 Vgl. hierzu § 13 I Nr. 3 MSVO DHKT.

5 Beispiele aus der Praxis finden sich in einem Beitrag des Verfassers (Ottofölling, Der Kfz-Sachverständige 2014, 17, abrufbar unter: <https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=33553>).

6 <https://www.dgusv.de/ueber-dgsv.html> – Stand: 26.1.2017.

7 LG Leipzig, DS 2017, 68 (in diesem Heft).

8 LG Leipzig, DS 2017, 68 (in diesem Heft).

rechtliche oder hoheitlich tätige Institution kreiert wird, indem man Bezeichnungen verwendet wie „Kammer“, „Körperschaft“, „Amt“ oder „Innung“, dann wird es lauterkeitsrechtlich interessant.

Wenn der Verband national, europäisch oder gar international aufgestellt und tätig ist, stehen entsprechenden Bezeichnungen lauterkeitsrechtlich keine Hindernisse im Wege. Ist das aber nicht der Fall, dann liegt regelmäßig eine Irreführung vor, dh der Verein läuft Gefahr, abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden. Ebenso verhält es sich bei der Verwendung von Bezeichnungen, die an eine öffentlich-rechtliche oder hoheitlich tätige Institution angelehnt sind.

So wurde in einem von der Wettbewerbszentrale geführten Verfahren einem Verband verboten, die Bezeichnung „Deutsche Sachverständigenkammer“ zu führen und unter der Domain www.deutsche-sachverstaendigenkammer.de aufzutreten.⁹ Das Gericht setzte auch die Androhung der üblichen Ordnungsmittel (bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten) fest mit dem Hinweis, dass diese zu vollziehen seien an den beiden gesetzlichen Vertretern des Vereins. Außerdem wurde der Verein verurteilt – erneut mit der Androhung der Ordnungsmittel, zu vollziehen an den beiden gesetzlichen Vertretern –, den Vereinsnamen im Vereinsregister löschen zu lassen. Und schließlich wurde dem Verein mit gleicher Androhung verboten, im Impressum des Internetauftritts lediglich unter einer Postfachanschrift aufzutreten. Es muss nämlich nach § 5 TMG immer eine postalische Anschrift angegeben werden unter welcher der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Eine Postfachanschrift stellt nämlich keine so genannte ladungsfähige Anschrift dar.

Im Rahmen der rechtlichen Bewertung hat das Gericht festgestellt, dass sich der Verein mit seiner Internetwerbung an Sachverständige richtet, dh deren Verkehrsauffassung zu Grunde zu legen sei. Sachverständige seien zwar als Fachleute einzuordnen, allerdings falle der Name der Vereinigung nicht unter das technische Wissen von Sachverständigen. Besondere juristische Kenntnisse seien von ihnen nicht ohne Weiteres zu verlangen.¹⁰

Das Gericht ist in seinen Urteilsgründen explizit der Auffassung der Wettbewerbszentrale gefolgt, dass mit der Bezeichnung „Deutsche Sachverständigenkammer“ der Eindruck erweckt werde, es handele sich um eine im Sachverständigenbereich tätige öffentlich-rechtliche Einrichtung mit hoheitlichen Befugnissen vergleichbar einer berufsständigen Kammer, die als Art Dachorganisation auf nationaler Ebene tätig sei, wie zum Beispiel, Sachverständige zu legitimieren im Rahmen öffentlicher Bestellung und Vereidigung.¹¹

Weiter hebt das Gericht hervor:

„Diese herausgehobene Stellung der Bezeichnung „Kammer“ ergibt sich zum Beispiel daraus, dass damit unter anderem

auch Gerichte mit Spruchkörpern oder Berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts verbunden werden. Berufsständische Körperschaften übernehmen zum Beispiel Aufgaben der Berufsständischen Selbstverwaltung, wobei hierzu auch zugewiesene staatliche Aufgaben gehören sowie Satzungsgewalt. Zu ihren Leistungen gehören unter anderem die Vergabe von Berufszulassungen, Ahndung von Fehlverhalten, Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien. Im Regelfall besteht Aufsicht des Staates über die Kammer.“¹²

In der weiteren Begründung setzt sich das Gericht noch mit den Argumenten des Beklagten auseinander, die Begriffe seien nicht geschützt und es gäbe andere Kammern wie die „Bayerische Versicherungskammer“ und die „Deutsche Apothekerkammer“. Zu dem ersten Punkt merkt das Gericht an, es komme hier allein auf den Gesamteindruck über Status und Befähigung des Vereins bei den angesprochenen Verkehrskreisen an. Der mit den Worten „Deutsche Sachverständigenkammer“ vermittelte Eindruck einer berufsständischen Vereinigung sei irreführend gem. § 5 I Nr. 3 UWG. Im Hinblick auf die anderen Kammern weist das Gericht darauf hin, die Erstgenannte sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen und die Apothekerkammern seien Träger der berufsständischen Selbstverwaltung der Apotheker in Deutschland. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts seien sie für die Wahrung der beruflichen Belange der Apothekerschaft verantwortlich. Jeder Apotheker sei Pflichtmitglied der Apothekerkammer (Landesapothekerkammer), in deren Gebiet er seine Tätigkeit als Apotheker ausübe.¹³

IV. Belästigende Werbung

Das Werben um Sachverständige als Mitglieder geschieht auf mancherlei Weise. Entweder treten die Verbände unmittelbar an mögliche Sachverständige heran oder sie bedienen sich ihrer Service-Gesellschaften, die in vielen Fällen die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen anbieten. Das geschieht dann per Telefon, per Telefax, per E-Mail oder – ganz klassisch – mit einem Werbeschreiben (postalisches Mailing). Die letztgenannte Werbform ist solange zulässig wie der Angeschriebene dem Versender nicht mitteilt, künftig keine Werbepost mehr von ihm erhalten zu wollen.¹⁴ Begründet wird dies damit, dass dem Werbenden eine Möglichkeit zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit etwaigen Interessenten gegeben sein muss, dh dass der Werbende aktiv an bestimmte Personen herantreten kann ohne dass er dabei einen Wettbewerbsverstoß begeht. Davon unberührt bleiben Werbeanzeigen in Zei-

9 LG Traunstein, DS 2017, 70 (in diesem Heft).

10 LG Traunstein, DS 2017, 70 (in diesem Heft).

11 LG Traunstein, DS 2017, 70 (in diesem Heft).

12 LG Traunstein, DS 2017, 70 (in diesem Heft).

13 LG Traunstein, DS 2017, 70 (in diesem Heft).

14 In § 7 I UWG heißt es: „Eine geschäftliche Handlung, durch die ein Marktteilnehmer in unzumutbarer Weise belästigt wird, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Werbung, obwohl erkennbar ist, dass der angesprochene Marktteilnehmer diese Werbung nicht wünscht.“

tungen und Zeitschriften, Anzeigen in Telefon- oder Branchenbüchern oder solche auf der eigenen Homepage.

Dagegen ist bei der Telefonwerbung gegenüber einem Verbraucher eine unzumutbare Belästigung erst dann anzunehmen, wenn er in einen solchen Werbeanruf nicht vorher ausdrücklich eingewilligt hat. Bei einem sonstigen Marktteilnehmer bedarf es zumindest dessen mutmaßlicher Einwilligung.¹⁵ Bei einer Werbung unter Verwendung einer automatischen Anrufmaschine, eines Faxgerätes oder elektronischer Post liegt ein Fall belästigender – und damit unlauterer – Werbung vor, wenn der Adressat keine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.¹⁶ Von diesem Grundsatz gibt es für den Fall einer Werbung per E-Mail bestimmte Ausnahmen,¹⁷ wenn

- ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat,
- der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
- der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und
- der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Im konkreten Fall rief ein Mitarbeiter eines Schulungsunternehmens eines Verbandes bei einer EDV-Firma an und wollte den Inhaber sprechen. Dieser war jedoch nicht im Büro. Daraufhin sandte der Anrufer eine E-Mail mit Informationsmaterial über Schulungsmöglichkeiten für Sachverständige. Über diese Art der belästigenden Werbung hat sich der Inhaber bei der Wettbewerbszentrale beschwert. Die daraufhin ausgesprochene Abmahnung wegen belästigender Werbung hat das Schulungsunternehmen zurückgewiesen, dh keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Nach weiterer (erfolgloser) Korrespondenz hat die Wettbewerbszentrale Klage erhoben. Das Gericht hat der Klage stattgegeben und die Beklagte zur Unterlassung einer solchen belästigenden Telefonwerbung im Wege eines Versäumnisurteils verurteilt.¹⁸

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt und behauptet, der Anruf sei aufgrund einer konkreten Nachfrage des Inhabers der angerufenen Firma erfolgt. Dieser habe nämlich ein Kontaktformular ausgefüllt gehabt und ihr per E-Mail zugesandt. Die darin enthaltenen Daten hätten mit dessen Firma übereingestimmt und das Gesamtbild sei überzeugend gewesen. Der Inhaber der angerufenen Firma hat gegenüber der Wettbewerbszentrale bekundet, zu keinem Zeitpunkt ein solches Formular ausgefüllt zu haben. Die langjährige Rechtsverfolgungspraxis der Wettbewerbszentrale

zeigt, dass immer mal wieder mit solchen Schutzbehauptungen, dh gefälschten Einwilligungsf formularen, gearbeitet wird.

Das Gericht hat sich im Ergebnis aber gar nicht mit der Frage einer möglichen Fälschung des angeblichen Einwilligungsf formulars auseinandersetzen müssen, weil sich aus der vorgelegten Mail gerade keine Einwilligung ergibt:

„Vielmehr ist hier ausdrücklich aufgenommen, dass der Zusendung von Informationen für die Zukunft zugestimmt wird. Dies bezieht sich allerdings ausweislich des klaren Wortlauts lediglich auf die Zusendung von Informationen, nicht jedoch auf eine weitaus mehr in den Geschäftsbetrieb eingreifende telefonische Kontaktaufnahme. Ein weitergehender Beweistritt dazu, dass Herr ... über das ausgefüllte Formular hinaus eine Kontaktaufnahme wünschte, liegt nicht vor. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob das Formular tatsächlich von Herrn ... ausgefüllt wurde.“¹⁹

Im Ergebnis hat das Gericht das Versäumnisurteil aufrecht erhalten und die Beklagte wegen belästigender Telefonwerbung zur Unterlassung verurteilt.²⁰

V. Fazit

Auch Sachverständigenverbände und ihre Servicegesellschaften haben die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten. Sei es bei der Bewerbung von Produkten oder Leistungen die sie Dritten oder eigenen Mitgliedern anbieten, oder sei es bei der Führung einer speziellen Vereinsbezeichnung. Denn eine geschäftliche Handlungen im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 2 I Nr. 2 UWG) stellt ein Internetauftritt ebenso dar wie die Verwendung einer Verbandsbezeichnung. In beiden Fällen sollen mögliche Interessenten auf den Verein und damit auch auf eine Mitgliedschaft in demselben aufmerksam gemacht werden. Da solche Vereine und deren Servicefirmen auch unternehmerisch tätig werden, indem sie die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit unterstützen, Schulungen und Weiterbildungen auch für Nichtmitglieder anbieten etc und in Konkurrenz zu anderen Sachverständigenverbänden treten, ist der Regelungsbereich des UWG eröffnet.

Das Begehen von Wettbewerbsverstößen wird mittels einer Abmahnung mit der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung geahndet. Wenn eine solche Erklärung nicht abgegeben wird, bedarf es der Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe wie die vorstehend dargelegten Fälle zeigen. ■

¹⁵ So geregelt in § 7 II Nr. 2 UWG.

¹⁶ So geregelt in § 7 II Nr. 3 UWG.

¹⁷ So geregelt in § 7 III Nrn. 1–4 UWG.

¹⁸ LG Krefeld, Urt. v. 30.8.2016 – 11 O 24/16.

¹⁹ LG Krefeld, Urt. v. 21.12.2016 – 11 O 24/16.

²⁰ LG Krefeld, Urt. v. 21.12.2016 – 11 O 24/16.